



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. April 2009

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
263	Unterhaltung von Wettannahmestellen	141		
264	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	141		
265	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu dem Vorhaben: Bau und Betrieb einer Wassertransportleitung der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn, vom Wasserwerk Stadtlohn-Hundewick zur Trinkwasserbehälteranlage Vreden	142		
266	Ankündigung der Auslegung des Umweltberichtes (Entwurf) zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 2h Abs. 2 LWG NW zur Umsetzung der EG-Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL)	142		
267	Luftreinhalteplan/Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftqualitätsplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz	143		
		268	ALLGEMEINVERFÜGUNG gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.03.2009	144
		269 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		278	Sparkassenbüchern	149

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

263 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 23. März 2009

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21 – 23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesez unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, ab dem 01. April 2009 gestattet, bis zum 31. Dezember 2009 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Lockhofstr. 8, 45891 Gelsenkirchen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 141

264 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 9943862/146.B

Münster, den 19. März 2009

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die Maßnahmen zum Abschluss und zur Rekultivierung der Zentraldeponie Altenberge I (ZDA I)

Der Kreis Steinfurt hat am 16.02.2009 die Änderung der Planfeststellung für die Zentraldeponie Altenberge beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer modifizierten Oberflächenabdichtung im 4. Bauabschnitt (BA) der ZDA I auf einer Fläche von 4,10 ha. Die ZDA I besitzt eine Gesamtgröße von 20,7 ha. Mit Änderungsbescheid vom 16.02.1993 wurde für diese Fläche bereits eine Oberflächenabdichtung gemäß TA Siedlungsabfall genehmigt. In den Jahren 1995/96 wurde der 1. BA entlang der Ostböschung mit einer Fläche von 4,72 ha fertig gestellt. Weiterhin wurden der 2. BA mit 2,2 ha und der 3. BA mit 2,0 ha in den Jahren 2006 und 2008 abgedichtet. Die im 3. BA errichtete Oberflächenabdichtung hat einen gegenüber der bisher genehmigten Variante geänderten Systemaufbau. Als Alternative zur Regelabdichtung nach TA Siedlungsabfall wurde eine Kombination aus Rekultivierungsschicht mit Wasserhaushaltsfunktion und Kunststoffdichtungsbahn mit reduzierter mineralischer Komponente eingebaut. Dieser Systemaufbau wurde mit Plangenehmigung vom 12.05.2005 für den 2. BA und vom 19.04.2007 für den 3. BA zugelassen. Der nun vorgelegte Antrag bezieht sich auf die Errichtung der Oberflächenabdichtung für den 4. BA analog zur Durchführung im 3. BA.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchen UVP-pflichtigen Projektes gem. § 3e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), Stand 24.06.2004 (BGBl. I S. 1380). Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Rode

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 141 - 142

265 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu dem Vorhaben:

Bau und Betrieb einer Wassertransportleitung der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn, vom Wasserwerk Stadtlohn-Hundewick zur Trinkwasserbehälteranlage Vreden

Bezirksregierung Münster
500-9969038/1.1.V

Die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Von-Ardenne-Straße 8, Stadtlohn, beabsichtigen den Bau und Betrieb einer Wassertransportleitung mit einer Länge von ca. 9,9 km vom Wasserwerk Stadtlohn-Hundewick zur Trinkwasserbehälteranlage der Stadt Vreden. Eine bereits vorhandene Leitung ist ca. 30 Jahre alt. Im Falle eines Schadens an der vorhandenen Leitung kann es zu Engpässen bei der Wasserversorgung der Stadt Vreden kommen. Mit der zweiten Leitung, die weitestgehend parallel zur bestehenden Leitung verlegt werden soll, soll die Versorgungssicherheit der Stadt Vreden gewährleistet werden. Im Rohrgraben der geplanten Wassertransportleitung soll gleichzeitig ein Leerrohr für ein Steuerkabel sowie abschnittsweise ein 1- und 10KV-Stromkabel mit verlegt werden.

Für das erforderliche Plangenehmigungsverfahren ist die Bezirksregierung Münster gemäß § 1 der „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für die Zulassung und Überwachung sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von bei Vorhaben nach § 20 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie für den Vollzug der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)“ vom 08. Juni 2004 die zuständige Plangenehmigungsbehörde.

Nach § 20 UVPG in Verbindung mit den § 3a, c, und d UVPG sowie Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung zu untersuchen, ob durch das Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

sind und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Prüfung der von der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH vorgelegten Unterlagen hat nach überschlägiger Prüfung zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Wienströer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 142

266 Ankündigung der Auslegung des Umweltberichtes (Entwurf) zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 2h Abs. 2 LWG NW zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) hat der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen am 22.12.2008 den Entwurf des Bewirtschaftungsplanes mit dem zugehörigen Maßnahmenprogramm für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas sowie die Entwürfe der internationalen Bewirtschaftungspläne der jeweiligen Flussgebietseinheiten / Bearbeitungsgebiete veröffentlicht.

Die Pläne liegen bei den Bezirksregierungen, bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Mitte und bei den Kreisen und kreisfreien Städten bis zum 21.06.2009 aus.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist das Maßnahmenprogramm des Landes inzwischen einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen worden. Hierzu wurde ein Umweltbericht (Entwurf) erstellt, welcher gemäß § 2h Abs. 2 LWG NW ebenfalls veröffentlicht wurde und ab sofort zur Einsichtnahme arbeitstäglich nach den üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei der

Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22
48147 Münster
Tel.: 02 51 / 23 75 - 0
E-Mail: dez54@brms.nrw.de
Fax: 02 51 / 4 11 - 25 61

oder im Dienstgebäude Hertens der

Bezirksregierung Münster
Gartenstraße 27
45699 Hertens
Tel.: 0 23 66 / 8 07 - 0
E-Mail: dez54@brms.nrw.de
Fax: 0 23 66 / 8 07 - 4 99

und den regional zuständigen Bezirksregierungen, bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Mitte sowie bei den Kreisen und kreisfreien Städten bis zum 21.06.2009 ausliegt.

Der Umweltbericht ist in Analogie zu den Unterlagen des Bewirtschaftungsplanes auch in digitaler Form unter www.flussgebiete.nrw.de bereitgestellt worden. Er wurde

auch zur elektronischen Ablage einer Stellungnahme in die Internetplattform „Beteiligung-Online“ eingebunden, die gleichfalls über die vorgenannte Internetadresse erreichbar ist.

Ihre Stellungnahme zum Entwurf des Umweltberichtes richten Sie bitte bis spätestens 21. Juni 2009 schriftlich per E-Mail, Fax bzw. auf dem Postweg oder zur Niederschrift an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder an die Bezirksregierung Münster. Wie beschrieben besteht des Weiteren die Möglichkeit der Abgabe einer elektronischen Stellungnahme über die Internetplattform „Beteiligung-Online“.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 142 – 143

**267 Luftreinhalteplan/Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftqualitätsplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Münster
4-126.74-515/3.1 Wie-53

Münster, 27.03.2009

Die Bezirksregierung Münster hat zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung im Stadtgebiet Münster im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum 01. April 2009 den Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Hinweis:

Aufgrund der durch Artikel 2 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 21.05.2008 eingeführten Begriffsbestimmungen wird statt der früheren Bezeichnung Luftreinhalteplan einheitlich die Bezeichnung Luftqualitätsplan verwendet.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftqualitätsplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach muss die zuständige Behörde, hier die Bezirksregierung Münster für das Stadtgebiet Münster einen Luftqualitätsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt ab dem 01. Januar 2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) ein Grenzwert als Jahresmittelwert von 40 µg/m³ und seit dem 01. Januar 2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³, wobei der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden darf.

Die im Luftqualitätsplan festgelegten Maßnahmen sind erforderlich, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern, und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Messungen an belasteten Straßen im Stadtgebiet von Münster sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für NO₂ in den Jahren 2006 bis 2008 und für Feinstaub (PM10) im Jahr 2008 in unzulässigem Umfang überschritten wurden.

Damit bestand für die Bezirksregierung Münster die Verpflichtung, einen Luftqualitätsplan zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Der Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster enthält neben rd. 30 u. a. verkehrlich sowie im gewerblichen und privaten Bereich wirksamen Maßnahmenpaketen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV). Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Die Umweltzone wird unter dem Vorbehalt festgesetzt, dass sich durch die anderen Maßnahmenpakete mit Nachweis durch kontinuierliche Messungen für das erste Halbjahr 2009 keine wesentlichen, dem Immissionsgrenzwert nahe kommenden Belastungsminderungen an belasteten Straßen, hier insbesondere der Weseler Straße ergeben. Über die Einführung einer Umweltzone wird plangemäß erst nach Vorlage der Messdaten für das erste Halbjahr 2009 entschieden. Eine entsprechende Entscheidung wird öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftqualitätsplanes für das Stadtgebiet Münster informiert.

Der Entwurf des Luftqualitätsplanes Münster wurde am 30. Januar 2009 unter der Überschrift Luftreinhalte-/Luftqualitätsplan im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster öffentlich bekanntgemacht. Nach der Veröffentlichung lag der Entwurf für 1 Monat vom 02. Februar 2009 bis zum 02. März 2009 im Gebäude der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster zur Einsicht aus. Gleichzeitig erfolgte eine Veröffentlichung des Entwurfs auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Bis zum 16. März 2009 bestand Gelegenheit gegenüber der Bezirksregierung Münster zum Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte eine Überarbeitung des Luftqualitätsplanes Münster und die Bearbeitung der Endfassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01. April 2009.

Der Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster tritt am **01. April 2009 in Kraft**.

Ab dem 01. April 2009 steht die Endfassung des Luftqualitätsplanes Münster auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bis mindestens Anfang 2010 zur Einsichtnahme zur Verfügung. (Homepage: Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de)

Der Luftqualitätsplan für das Stadtgebiet Münster wird außerdem bis 20. April 2009 öffentlich ausgelegt in der

Bezirksregierung Münster
Dienstgebäude Nevinghoff 22
48147 Münster
Zimmer R 2
Email: dez53@brms.nrw.de
Telefon: 02 51 - 23 75 - 57 59 (Frau Winkler)

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags
08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Einsicht in den Luftqualitätsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

gez. Dr. Peter Paziorek
(Regierungspräsident)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 143

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

268 ALLGEMEINVERFÜGUNG
gemäß Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden
des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.03.2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind.**
 1. Das LANUV lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
 Unter den in Ziffer 2 genannten Bedingungen entfällt somit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch das LANUV.
 2. Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die den Arten und Sortengruppen der Liste in Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind. Geltende Fassung ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank „organisch-

Xseeds“ eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im LANUV eingesehen werden.

- 2.1 Ein Anbieter von Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, kann beim LANUV die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.
- 2.2 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter Ziffer 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln
 - vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
 - der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt oder
 - vom Verwender anderweitig aufzuzeichnen.

Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll
- Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Ziffer 1 zur allgemeinen Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt.
 4. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.
- II. **Allgemeine Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln von bestimmten Arten und Sorten, die nicht in der in Anlage 1 angeführten Positivliste enthalten sind**
1. Das LANUV lässt die Verwendung von bestimmten Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden und nicht in der unter I genannten Positivliste enthalten sind, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
 2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem Saatgut und Pflanzkartoffeln nach Art. 45 Abs. 1b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln können in derselben Saison verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:

- 2.1 Das gewünschte Saatgut bzw. die Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung sind laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt nicht verfügbar.
- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Saatgut/nichtökologischem Pflanzkartoffeln. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln aus ökologischer Erzeugung ergibt, beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nach Art. 45 Abs. 5, 7 und 9 EG-VO 889/08 erfüllt sind und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller.
3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2.3 fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.
4. Hinweis:
Der Einsatz von nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln durch den Verwender ist gemäß Art. 45 Abs. 6 EG-VO 889/08 nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Abschnitt II Ziffer 2.3 bzw. das LANUV seine Genehmigung nach Abschnitt II Ziffer 3 vor der Aussaat erteilt hat.

III. Allgemeine Zulassung der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln

1. Das LANUV lässt die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von ökologischen Produkten zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
2. Anträge auf die Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial nach Art. 45 Abs. 1 b Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind genehmigt und das vegetative Vermehrungsmaterial kann verwendet werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 vorliegen:
 - 2.1 Das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ist laut Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V., Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de am Markt oder bei anderen bekannten Bezugsquellen nicht verfügbar.
Für die Prüfung muss sich die Kontrollstelle fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kon-

trolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, anmelden.

Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z. B. die Datenbank „organicXseeds“ nutzen.

Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt, wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.

Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

- 2.2 Der Verwender beantragt bei der zuständigen Kontrollstelle die Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial. Der Antrag enthält eine Aussage dazu, ob vegetativem Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist. Dem Antrag ist ein Auszug aus der unter Ziffer 2.1 genannten Datenbank, aus welchem sich die Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung ergibt, oder Erklärungen von Lieferanten entsprechend dem unter Ziffer 2.1 genannten Verfahren beizufügen.
- 2.3 Die zuständige Kontrollstelle gelangt im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist und bestätigt dies gegenüber dem Antragsteller, sofern es nicht mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist.
3. Stellt die Kontrollstelle bei der Prüfung nach Ziffer 2. fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Auffassung nach nicht erfüllt sind, informiert sie den Antragsteller darüber. Hält der Antragsteller an dem gestellten Antrag fest, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.
Wenn das gewünschte vegetative Vermehrungsmaterial mit einem Mittel behandelt wurde, das nicht im Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 aufgeführt ist, leitet die Kontrollstelle diesen Antrag zur Entscheidung an das LANUV weiter.
4. Der Einsatz von nichtökologischem vegetativem Vermehrungsmaterial durch den Verwender ist

nur dann zulässig, wenn die Kontrollstelle ihre Mitteilung nach Ziffer 2.3 bzw. das LANUV seine Genehmigung nach Ziffer 3 vor dem Einsatz erteilt hat.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Der Verwender von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial hat alle Unterlagen, die die Verwendung von nichtökologischem Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die genehmigten Mengen bzw. die bestellten Flächen mit nichtökologischem Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln sind durch die Kontrollstelle für die Zwecke des Art. 48 EG-VO 889/2008 zu registrieren und der zuständigen Behörde mit dem Jahresbericht schriftlich mitzuteilen, soweit nicht die Anwendungsmöglichkeit über die Datenbank der FiBL in Anspruch genommen wird.
3. Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Art. 27 Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem vegetativem Vermehrungsmaterial vorzulegen.
4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.

V. Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen

- des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial vom 16.12.2003 in der Fassung vom 08.08.2006
 - des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln in der Fassung vom 08.08.2006
- werden aufgehoben.

Die Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-

Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest

- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



Dr. Woltering

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage 1

Liste der Sortengruppen folgender Arten für die Allgemeinverfügung

a) Gemüse / Kräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Artischocken	Allgemein
Asia-Salat	Allgemein
Auberginen	Rundoval
	Halblang-oval
	Länglich
	Veredlungsunterlage
Blumenkohl	Weiss Frühjahr
	Weiss Sommer
	Weiss Herbst
	Weiss Winter
	Grün
	Romanesco
	Violett
	Industrie
Brokkoli	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Buschbohne	Blau
	Industrie
	Industrie, Einmalernte

Chicoree-Trieb	Allgemein
Dicke Bohne	Industrie
Erbse, Markerbse	Allgemein
	Industrie
Erbse, Zuckerbse	Allgemein
	Industrie
Feldsalat	Gewächshaus
	Freiland
Fenchel-Knollen	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Gurken	Einlegegurken
	Veredlungsunterlagen
Kohlrüben	Allgemein
Kürbis	Halloween
	Zierkürbisse/Spezialitäten
Kopfkohl	Blau-Früh
	Blau-Sommer/Herbst
	Blau-Lager
	Industrie
	Spitzkohl
Lauch (Porree)	Industrie
Mangold	Stielmangold rot
	Stielmangold bunt
	Stielmangold unter Glas/ Überwinterung
Melonen	Charantais
	Cantaloup
	Galia
	Wassermelone
Möhren	Sommer
	Wasch/Lager
	Industrie
Ölkürbis	Allgemein
Pak Choi	Allgemein
Pekingkohl (Chinakohl)	Früh/Folie
	Sommer
	Herbst/Lager
	Industrie
Pepperoni	Allgemein
Paprika	grün-gelb
	grün-orange
	lila-rot
	weiss-rot, spitze Formen
	weiss-orange
	Veredlungsunterlagen
Pastinaken	Allgemein
	Industrie
Portulak	Sommer
Petersilie	Wurzel
Radicchio	Früh
	Sommer
	Herbst

Radies	unter Glas allgemein
	Freiland Früh
	Freiland Sommer
	Freiland Herbst
	Spezialformen
Rettich	Asiat. Weiss unter Glas
	Asiat. Weiss Frühjahr Sommer
	Asiat. Weiss Sommer Herbst
Rosenkohl	schnell (130 – 150 Tage)
	mittelschnell (150 – 170 Tage)
	langsam (> 170 Tage)
Salat Kopf-	Rot
Romana	Rotblättrig
Schnittknoblauch	Allgemein
Sellerie, Stangen	Gelb
Schwarzwurzel	Allgemein
Spargel	Grün
Spinat	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
	Industrie
	Unter Glas
	Überwinterung
Stangenbohne	rundoval, blau
Tomaten	Spezialformen
Tomaten	Veredlungsunterlagen
Wirsing	Früh
	Sommer
Zucchini	Gelb/Sondertypen
Zwiebeln	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, gelb
	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, rot
	Saatgut f. Winter-Steckzwiebeln
	Sommer-Säzwiebeln, gelb
	Sommer Säzwiebel, rot
	Winter Säzwiebel, gelb
	Gemüsezwiebel
Schalotten	Saatgut zur Erzeugung. v. Pflanzschalotten
	Säshalotten
Zuckermais	Allgemein
Zuckerhut	Früh
	Herbst

b) Heil- und Gewürzkräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Agastache anisata	Allgemein
Agastache rugosa	Allgemein
Agastache mexicana	Allgemein
Agrostemma	Allgemein
Alant	Allgemein
Anagallis	Allgemein
Anchusa	Allgemein

Andorn	Allgemein
Angelika	Allgemein
Anis	Allgemein
Aniswurzel	Allgemein
Anthyllis	Allgemein
Arnica	Allgemein
Atropa	Allgemein
Bärlauch	Allgemein
Baldrian	Allgemein
Basilikum	Rotblättrig
Basilikum	Topf
Beifuß	Allgemein
Beinwell	Allgemein
Bilsenkraut	Allgemein
Bockshornklee	Allgemein
Borretsch	Allgemein
Brunnenkresse	Allgemein
Chrysantheme	Allgemein
Chinesischer Lauch (Allium schoenoprasum)	Allgemein
Cochlearia officinalis	Allgemein
Dill	Topf
Echinacea-alle	Allgemein
Enzian	Allgemein
Estragon	Allgemein
Fenchel (Gewürz-, Körnerfenchel)	Allgemein
Filipendula vulgaris, Filipendula ulmaria	Allgemein
Flohsamen	Allgemein
Gras-Zitronengras	Allgemein
Hopfen	Allgemein
Kamille (Anthemis nobilis)	Allgemein
Kalmegh (Andrographis paniculata)	Allgemein
Katzenpfötchen	Allgemein
Kermesbeere	Allgemein
Knoblauch	Allgemein
Kompasspflanze	Allgemein
Kümmel (echter)	Allgemein
Kümmel- Kreuzkümmel	Allgemein
Kümmel- Schwarzkümmel	Allgemein
Lavendel	Allgemein
Liebstock	Allgemein
Lippia	Allgemein
Lorbeer	Allgemein
Löwenzahn	Allgemein
Majoran	Allgemein
Maca	Allgemein
Malve-Moschus	Allgemein

Mutterkraut	Allgemein
Natternkopf	Allgemein
Nieswurz (Helleborus foetidus)	Allgemein
Oenothera	Allgemein
Oregano, Dost	Allgemein
Oegano, kretischer	Allgemein
Petersilie	Wurzelpetersilie
	Wilde
Pfefferminze	Saatgut
Pimpinelle	Allgemein
	Sanguisorba minor
	Pimpinella saxifraga
Prunella	Allgemein
Quinta	Allgemein
Rosmarin	Allgemein
Salvia sclarea	Allgemein
Salvia judaica	Allgemein
Sametblume	Allgemein
Saponaria ocymoides	Allgemein
Saponaria officinalis	Allgemein
Satureija biflora	Allgemein
Sareptasenf (Brassica juncea)	Allgemein
Sauerampfer	Allgemein
Schafgarbe	Allgemein
Schlüsselblume	Allgemein
Schwarzer Senf (Brassica nigra)	Allgemein
Schnittlauch	Topf
Schwarzer Nachtschatten	Allgemein
Sesam	Allgemein
Solanum dulcamara	Allgemein
Stevia	Allgemein
Stockrose	Allgemein
Studentenblume	Allgemein
Süssdolde	Allgemein
Tausendgüldenkraut	Allgemein
Teuricum scorodonia	Allgemein
Thymian (Thymus vulgaris)	Allgemein
Thymus citriodorus	Allgemein
Thymus thracicus	Allgemein
Wasserdost	Allgemein
Wasserhanf	Allgemein
Weidenröschen	Allgemein
Weinraute	Allgemein
Wermut	Allgemein
Wilde Rauke	Allgemein
Viola tricolor	Allgemein
Ysop	Allgemein
Zitronenbohlen- kraut	Allgemein

a) andere landwirtschaftliche Kulturen:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppen)
	für Herbstaussaat bestimmt
Andenlupine/ Süßlupine	Allgemein
Ausläufertreibendes Straussgras/ Flechtstraussgras	Allgemein
Einjähriges Rispengras	Allgemein
Erdklee	Allgemein
Esparsette	Allgemein
Futterkohl	Allgemein
Gelbklee	Allgemein
Gemeines Rispengras	Allgemein
Glatthafer	Allgemein
Goldhafer	Allgemein
Hain-Rispengras	Allgemein
Hanf	Faserhanf Körnerhanf
Hederich	Allgemein
Hornklee	Allgemein
Hunds-Straußgras	Allgemein
Kammgras	Allgemein
Knautgras	sehr früh-früh mittel-spät früh-mittel
Lein	Gelbkörnig Fasernutzung
Ölrettich	Nematodenresistent Einfach Nematodenfeindliche Sorten
Raps	Sommerraps Winterraps
Riesen-Straußgras	Allgemein
Rohrschwengel	Allgemein
Rotes Straußgras	Allgemein
Rotschwengel, ausläufertreibender	Allgemein
Rotschwengel, horstbildender	Allgemein
Rüben	Herbstrübe Futterrübe Kohlrübe
Rübsen	Sommerrübsen Winterrübsen
Schwedenklee	Allgemein
Senf	Nematodenresistent Einfach (Erucasäurefrei)
Sonnenblumen	Schälsonnenblumen
Sonnenblumen	Öl „früh“ Öl „spät“
Steinklee	Gelb Weiß
Sumpfrispengras	Allgemein

Weißklee	Hochwachsend
	Niedrigwachsend
Weisse Lupine	für die Herbstaussaat bestimmt
Wiesenrispe	Allgemein
Zwiebel-Lieschgras	Allgemein

d) Zierpflanzen und Gehölze

Alle Sortengruppen aller Arten deren Saatgut für die Erzeugung von Erzeugnissen nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwendet wird, die zu anderen Zwecken als denen des menschlichen Verzehrs oder der Futtermittelerzeugung bestimmt sind.

Zum Saatgut für solche Erzeugnisse zählt z. B.

- die Verwendung für als Zierpflanze bestimmte Schnittblumen, Beet-, Balkon- und Topfpflanzen und Schmuckstauden, die aus Saatgut gewonnen werden,
- die Verwendung für nicht zum Verzehr/zur Verfütterung bestimmte Gehölze, die aus Saatgut gewonnen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 144 – 149

**Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparkassenbüchern**

269 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 316 057 686 (Neu: 3 716 057 686), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 149

270 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 059 491 (Neu: 3 725 059 491), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 149

271 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 466 051 711 (Neu: 4 666 051 711), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

272 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 300 650 (Neu: 4 660 300 650) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

273 Das am 15. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 030 432 235 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

274 Das am 15. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 3 030 452 456 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

275 Das am 15. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 030 073 284 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 16. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

276 Das am 16. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 380 096 669 (Neu: 3 780 096 669), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

277 Das am 16. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 380 104 513 (Neu: 3 780 104 513), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 17. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

278 Das am 19. Dezember 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 020 001 055 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 20. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 150

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53